

Abfallgebührensatzung der Stadt Hamm vom 19.12.2018

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NRW S. 386),

§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –.

§ 1 Gebühren

Die nach der Abfallsatzung der Stadt Hamm zu entrichtenden Benutzungsgebühren betragen:

1. wenn die Stadt Eigentümerin der nach der Abfallsatzung der Stadt Hamm für die Entsorgung sonstiger Abfälle zugelassenen Abfallbehälter ist, für diese Behälter jährlich
 - a) bei 14-täglicher Leerung

für einen Abfallbehälter von	80 l Inhalt	99,91 €
für einen Abfallbehälter von	120 l Inhalt	147,62 €
für einen Abfallbehälter von	240 l Inhalt	292,24 €
für einen Abfallbehälter von	660 l Inhalt	778,42 €
für einen Abfallbehälter von	1.100 l Inhalt	1.243,28 €
 - b) bei wöchentlich mehrmaliger Leerung für jede Leerung in der Woche

für einen Abfallbehälter von	660 l Inhalt	1.556,84 €
für einen Abfallbehälter von	1.100 l Inhalt	2.486,56 €
2. wenn der Anschlussberechtigte Eigentümer der Behälter nach Nr. 1 ist, für diese Behälter jährlich
 - a) bei 14-täglicher Leerung

für einen Abfallbehälter von	1.100 l Inhalt	1.231,92 €
------------------------------	----------------	------------
 - b) bei wöchentlich mehrmaliger Leerung für jede Leerung in der Woche

für einen Abfallbehälter von	1.100 l Inhalt	2.463,84 €
------------------------------	----------------	------------
3. für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten (Pflichtrestmüllgefäße nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)), für diese Behälter jährlich
 - a) bei 14-täglicher Leerung

für einen Abfallbehälter von	80 l Inhalt	86,92 €
für einen Abfallbehälter von	120 l Inhalt	128,44 €
für einen Abfallbehälter von	240 l Inhalt	254,27 €
für einen Abfallbehälter von	660 l Inhalt	677,23 €
für einen Abfallbehälter von	1.100 l Inhalt	1.081,72 €
 - b) bei wöchentlich mehrmaliger Leerung für jede Leerung in der Woche

für einen Abfallbehälter von	660 l Inhalt	1.354,46 €
für einen Abfallbehälter von	1.100 l Inhalt	2.163,44 €

4. für die Entsorgung von Bioabfällen
- a) bei 14-täglicher Leerung ganzjährig (Ganzjahrestonne)
- | | | |
|----------------------------------|--------------|----------|
| für einen Bio-Abfallbehälter von | 120 l Inhalt | 52,22 € |
| für einen Bio-Abfallbehälter von | 240 l Inhalt | 104,44 € |
- b) bei 14-täglicher Leerung von März bis November (Saisontonne)
- | | | |
|----------------------------------|--------------|---------|
| für einen Bio-Abfallbehälter von | 120 l Inhalt | 39,17 € |
| für einen Bio-Abfallbehälter von | 240 l Inhalt | 78,33 € |
- Für jede zusätzliche Leerung von Abfallbehältern nach Nr. 1-4 wird eine anteilige Gebühr (Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Jahresgebühr der 14-täglichen Leerung geteilt durch 26) in Abhängigkeit von Behältervolumen und Anzahl der Behälter erhoben. Je nach Aufwand fällt zusätzlich eine Anfahrts- und Verwaltungspauschale nach Nr. 7 an.
5. für einen Abfallsack zur Entsorgung von Hausmüll (Beistellsack zur Restmülltonne, Stadt Hamm) von 60 l Inhalt 3,80 €
6. für die Entsorgung von Sperrmüll
- a) für die Einsammlung von Sperrmüll je Abfuhr 20,00 €
- b) für die Einsammlung von Sperrmüll innerhalb von 72 Stunden von Montag bis Freitag nach Anforderung eine zusätzliche Pauschale von 25,50 €
- c) für die Anlieferung von Sperrmüll am Recyclinghof je Anlieferungstag 10,00 €
- d) für die Einsammlung von Renovierungsabfällen bis 2 m³ je Abfuhr 40,00 €
7. für Behälterummeldung sowie Zusatzleistungen
- a) je An-, Ab- und Ummeldung von Behältern 12,50 €
- b) je Anfahrt für weitere Leistungen, wie Zusatzleerungen oder zur Montage von Schwerkraftschlössern eine Anfahrtspauschale von 12,50 €
- c) bei Anträgen für weitere Leistungen, wie Zusatzleistungen ohne zusätzliche Anfahrt eine Verwaltungspauschale je Zusatzleistung 6,25 €
8. für Zusatzleistungen im Rahmen der Service-Plus-Angebote
- a) für das Holen (HolSERVICE) von 2-rädrigen Abfallbehältern bei 4-wöchentlicher Leerung am Abfuhrtag vom Grundstück des Gebührenpflichtigen, jährlich je Behälter 14,50 €
- b) für das Holen (HolSERVICE) von 2-rädrigen Abfallbehältern bei 14-täglicher Leerung am Abfuhrtag vom Grundstück des Gebührenpflichtigen, jährlich je Behälter 29,00 €
- c) für das Holen und Zurückbringen (VollSERVICE) von 2-rädrigen Abfallbehälter bei 4-wöchentlicher Leerung am Abfuhrtag vom Grundstück des Gebührenpflichtigen, jährlich je Behälter 29,00 €

- d) für das Holen und Zurückbringen (Vollservice) von 2-rädrigen Abfallbehälter bei 14-täglicher Leerung am Abfuhrtag vom Grundstück des Gebührenpflichtigen, jährlich je Behälter 58,00 €
- e) für den Hol- und Vollservice über 20 m Wegstrecke wird bei 2- und 4-rädrigen Abfallbehältern eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand berechnet.
9. für die Anlieferung von Kleinmengen an Hausmüll unter 100 kg (so genannter Kofferraummüll) am Entsorgungszentrum Hamm, Am Lausbach 4, zur Weiterleitung an die Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2, je Anlieferung 10,00 €
10. Die einmalige Gebühr für Schwerkraftschlösser beträgt pro Schloss
- a) für einen Abfallbehälter von 80 l, 120 l und 240 l 22,95 €
- b) für einen Abfallbehälter von 660 l und 1.100 l 49,00 €
11. für die Anlieferung von sortenreinen Abfällen an der Grünabfall-Kompostierungsanlage Hamm, Am Lausbach 4, je t laut gesonderter Gebührensatzung für die Benutzung der Kompostierungsanlage der Stadt Hamm;
12. für die Anlieferung von zugelassenen Abfällen an der Abfalldéponie Hamm, Am Lausbach 4, je t laut gesonderter Gebührensatzung für die Benutzung der Abfalldéponie der Stadt Hamm;
13. Für die Benutzung der Müllverbrennungsanlage Hamm, Am Lausbach 2, werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Hamm vom 20.12.2017 außer Kraft.